

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der eatec Elektro Automation GmbH

(„AGB-Allgemein“) (Stand Mai 2018)

## I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eatec Elektro Automation GmbH („AGB-Allgemein“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der Eatec Elektro Automation GmbH Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer

Individualvereinbarung zwischen Eatec Elektro Automation GmbH und dem Kunden schriftlich etwas

anderes vereinbart ist. Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem selben Kunden, ohne dass Eatec Elektro Automation GmbH bei jedem

einzelnen Vertrag mit dem Kunden auf deren Geltung hinweisen muss. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, eine aktuelle Fassung der AGB

schriftlich bei Eatec Elektro Automation GmbH anzufordern.

(2) Diese AGB-Allgemein gelten ausschliesslich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende

AGB eines Kunden werden

nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Eatec Elektro Automation GmbH ihrer Geltung ausdrücklich

und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch

dann, wenn Eatec Elektro Automation GmbH in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung

an diesen vorbehaltlos ausführt.

(3) Die AGB-Allgemein werden gegebenenfalls durch Vertragsbedingungen für die Überlassung von

Software („AGBSoftware“), Vertragsbedingungen für die Softwarepflege („AGBPflege“),

Vertragsbedingungen für die Erbringung von Beratungs und sonstigen Dienstleistungen

(„AGBBeratung“),

die Vertragsbedingungen für die Vermietung von Software („AGBMiete“) und die

Vertragsbedingungen für die Softwareentwicklung („AGB-Entwicklung“) ergänzt. Für den

Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen gelten insbesondere die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(4) Nachfolgende Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften,

soweit

sie durch die folgenden AGB nicht unmittelbar abgeändert werden.

## II. Angebote, Vertragsschluss

(1) Die Angebote von Eatec Elektro Automation GmbH verstehen sich freibleibend und Eatec Elektro Automation GmbH

GmbH unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Eatec Elektro Automation GmbH dem Kunden im Vorfeld des

Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z.B. Benutzerhandbücher, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen hat, an denen Eatec Elektro Automation GmbH

GmbH sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2) Jede Bestellung von Hard und Software bzw. Beauftragung

mit einer sonstigen Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht aus der Bestellung bzw. Beauftragung oder den sonstigen Vereinbarungen ein anderes ergibt.

Eatec Elektro Automation GmbH ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach

Zugang bei Eatec Elektro Automation GmbH anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B.

Durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung oder der Erbringung der sonstigen Leistungen an den Kunden erklärt werden.

### **III. Lieferung, Versand, Gefahrübergang**

(1) Lieferungen von Softwareprogrammen (Datenträger, Benutzerhandbücher, sonstige Dokumentation – falls vorhanden) oder sonstiger Waren erfolgen ab Lager, wo auch der Erfüllungsort

ist. Eatec Elektro Automation GmbH ist berechtigt, Benutzerhandbücher oder sonstige Dokumentationen in elektronischer Form zu überlassen. Ein Anspruch auf eine gedruckte Version besteht nicht. Auf Verlangen des Kunden werden die Dienstleistungen oder sonstige Waren an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte

vereinbart ist, und der Kunde keine besonderen Anweisungen erteilt hat, ist Eatec Elektro Automation GmbH

GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn

der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs

und der zufälligen Verschlechterung bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer,

oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über.

(3) Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von Eatec Elektro Automation GmbH

schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt Eatec Elektro Automation GmbH ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug.

(4) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängert

sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn Eatec Elektro Automation GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

(5) Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche

Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

(6) Eatec Elektro Automation GmbH ist zu teilweisen Lieferungen und Leistungen berechtigt. Dies gilt nicht,

wenn dem Kunden die jeweiligen teilweise Lieferung oder Leistung unzumutbar ist.

(7) Kommt Eatec Elektro Automation GmbH in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass

ihm hieraus ein Schaden entstanden ist eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges

von je 3 %, insgesamt jedoch höchstens 9 %, des Netto- Auftragswertes für den Teil der Lieferung

verlangen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb aufgenommen wurde. Vom

Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Eatec Elektro Automation GmbH zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet,

auf Verlangen von Eatec Elektro Automation GmbH innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen

der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

(8) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Eatec Elektro Automation GmbH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 15 % des Netto-Auftragswertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(9) Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung, wegen Unmöglichkeit der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer III. (7) und III. (8) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung

sowie in Fällen der Unmöglichkeit ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzungen in Ziffer III. (7) und III.

(8) gelten jedoch nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

#### **IV. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen**

(1) Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, richtet sich die Höhe des Preises für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung nach der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen

Eatec Elektro Automation GmbH Preisliste. Preise verstehen sich netto ab Lager ohne Abzüge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Eatec Elektro Automation GmbH behält sich ausdrücklich vor, Scheck oder Wechsel abzulehnen. Ihre

Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

(3) Die Zahlungsmodalitäten sind der dem Kunden zugesandten Rechnung zu entnehmen. Im Falle

des Zahlungsverzuges kann Eatec Elektro Automation GmbH Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a.

verlangen.

(4) Für den Zeitpunkt von Zahlungen, insbesondere für deren Rechtzeitigkeit, ist der Eingang des vollständigen Betrages bei der Eatec Elektro Automation GmbH massgeblich.

(5) Soweit keine Festpreise vereinbart sind, behält Eatec Elektro Automation GmbH sich das Recht vor,

Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese wird Eatec Elektro Automation GmbH dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

(6) Dem Kunden steht ein Recht zur Verrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Eatec Elektro Automation GmbH schriftlich anerkannt wurden.

Darüber

hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der

er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt oder von Eatec Elektro Automation GmbH anerkannt ist.

(7) Kommt der Kunde mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, steht Eatec Elektro Automation GmbH

GmbH das Recht zu, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem Eatec Elektro Automation GmbH sich AGB-Allgemein 2 von 3 verpflichtet hat, vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Beträge aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine

bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens Eatec Elektro Automation GmbH sind in diesem Fall hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von

Eatec Elektro Automation GmbH hierauf bedarf.

## **V. Eigentums- und Rechteevorbehalt**

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich Eatec Elektro Automation GmbH sämtliche Rechte an den Lieferungen

bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an den gegenständlichen Lieferungen

(z.B. Datenträger, Benutzerhandbücher, sonstige Dokumentationen, etc.) als auch für geistige Eigentumsrechte (z.B. urheberrechtliche Nutzungsrechte an Softwareprogrammen und Benutzerhandbüchern). Eatec Elektro Automation GmbH ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ohne

weitere Mitwirkung des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

(2) Lieferungen bzw. Leistungen von Eatec Elektro Automation GmbH dürfen vor vollständiger Bezahlung

der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.

Der

Kunde hat Eatec Elektro Automation GmbH unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wenn und

soweit Zugriffe Dritter erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist Eatec Elektro Automation GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag

zurückzutreten und die gegebenenfalls gelieferten eigenständigen Waren (z.B. Datenträger, Benutzerhandbücher, Material, etc.) aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts heraus zu

verlangen sowie dem Kunden die gegebenenfalls eingeräumten Nutzungsrechte an geistigem Eigentum (z.B. Nutzungsrechte an Softwareprogrammen) zu entziehen.

(4) Soweit der Kunde berechtigt ist, die von Eatec Elektro Automation GmbH erhaltenen Lieferungen im

ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt der Kunde an Eatec Elektro Automation GmbH bereits

jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (inkl. Umsatzsteuer) der Forderungen von Eatec Elektro Automation GmbH ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine

Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Eatec Elektro Automation GmbH, die Forderung selbst einzuziehen,

bleibt

hier von unberührt. Eatec Elektro Automation GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Nachlassverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Eatec Elektro Automation GmbH verlangen, dass der Kunde Eatec Elektro Automation GmbH die abgetretenen

Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die

dazu gehörigen

Unterlagen herausgibt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Eatec Elektro Automation GmbH

verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als

der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die

Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Eatec Elektro Automation GmbH. VI.

Mängelrügen,

Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu

untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, Eatec Elektro Automation GmbH gegenüber schriftlich, per E-Mail oder Fax zu

rügen. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich

nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziffer VIII. Eatec Elektro Automation GmbH

GmbH gegenüber schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, ist

die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Den Kunden trifft die Beweislast für die

Einhaltung und Rechtzeitigkeit der Rügeverpflichtung sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der

Feststellung eines Mangels.

(2) Zwecks Vermeidung von Schäden ist der Kunde angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass sein Datenbestand täglich dem Stand der Technik entsprechend gesichert wird.

(3) Der Kunde wird im Rahmen der von Eatec Elektro Automation GmbH geschuldeten Leistungserbringung

die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählt insbesondere,

dass der Kunde alle für Eatec Elektro Automation GmbH notwendigen Informationen, z.B. über Zielsetzung

und Anforderungen des Kunden, unaufgefordert rechtzeitig übermittelt. Des Weiteren wird der Kunde

die für Installation oder Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt

der Kunde Eatec Elektro Automation GmbH alle Aufwendungen, die durch diese entstanden sind.

## **VII. Annahme und Abnahme der Lieferung und Leistung**

(1) Nach jeder Lieferung oder nicht abnahmebedürftigen Leistung kann Eatec Elektro Automation GmbH

vom Kunden eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und frei von offensichtlichen Mängeln ist (Abnahmeerklärung). Die Regelung unter Ziffer

VI. (1) bleibt unberührt.

(2) Eatec Elektro Automation GmbH wird gegebenenfalls zuvor dem Kunden die Erfüllung der Leistungsmerkmale in einem Testlauf nachweisen.

(3) Bei Teilleistungen erstreckt sich die Annahmeerklärung nicht auf solche Eigenschaften der Vertragsgegenstände, die erst im Zusammenhang mit späteren Lieferungen und Leistungen geprüft

werden können. Sobald Teilleistungen oder Teilwerke vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten

sie als abgenommen.

(4) Für die Abnahme von abnahmebedürftigen Leistungen gilt Ziffer VII. (1)-(3) entsprechend. Darüber

hinaus gilt eine abnahmebedürftige Leistung als abgenommen, wenn der Kunde das System oder die

Software innerhalb von 7 Tagen nach der Übergabe nutzt, ohne seinen o.g. Rügepflichten nachzukommen.

## **VIII. Haftung**

(1) Die Haftung von Eatec Elektro Automation GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen richtet

sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit, haftet Eatec Elektro Automation GmbH nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

(3) Eatec Elektro Automation GmbH haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei

ordnungsgemässer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre.

Von einer ordnungsgemässen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass

diese

Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von Eatec Elektro Automation GmbH für Datenverlust – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Eatec Elektro Automation GmbH verschuldet – wird auf den typischen

Wiederherstellungsaufwand beschränkt,

der bei ordnungsgemässer Datensicherung eingetreten wäre.

(4) Eatec Elektro Automation GmbH haftet ebenso wenig, wenn Fehler nach Änderung der Einsatz- und

Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, Eingriffen in das Softwareprogramm oder Hardware,

wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits

bei der Übergabe der Lieferung bzw. Leistung vorlagen oder mit den oben genannten Ereignissen in

keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(5) Soweit die Haftung von Eatec Elektro Automation GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies

auch für die persönliche Haftung vom Mitarbeitern und Arbeitnehmern von Eatec Elektro Automation GmbH.

(6) Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, erstreckt sich dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen konkurrierender Ansprüche aus Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlung. Für die Haftung für Verzug gelten

zudem die in Ziffer III. (7) getroffenen Regelungen, für die Haftung wegen Unmöglichkeit die Regelungen in Ziffer III. (8).

(7) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### **IX. Verjährung Schadensersatzansprüche des Kunden**

– gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in einem Jahr ab Beginn der Gewährleistungsfrist,

ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen

vorsehen.

#### **X. Fristsetzung, Androhung von Schadenersatz, Rücktritt und Kündigung**

(1) Sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, Schadenersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diese Rechtsbehelfe nach Fristablauf geltend machen wird.

AGBAllgemein

3 von 3

(2) Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, sofern dem Kunden das Recht zusteht, von dem Vertragsverhältnis mit Eatec Elektro Automation GmbH zurückzutreten oder dies aus wichtigem Grund

fristlos zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

#### **XI. Rechte Dritter**

Eatec Elektro Automation GmbH stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen diesen aus der

Verletzung von Schutzrechten an den überlassenen Güter frei. Voraussetzung für diese Haftung ist,

dass der Kunde Eatec Elektro Automation GmbH von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die

behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschliesslich etwaiger aussergerichtlicher Regelungen entweder Eatec Elektro Automation GmbH überlässt oder nur im

Einvernehmen mit dem Anbieter führt. Soweit der Kunde Schutzrechtsverletzungen selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen Eatec Elektro Automation GmbH ausgeschlossen.

## **XII. Geheimhaltung, Vertraulichkeit**

(1) Soweit die Vertragsparteien vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder einer Partei aus dem Bereich der anderen Partei bekannt werden, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden, wie z.B. Kundendaten, verpflichten sie

sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der jeweils anderen

Partei, weder Dritten zugänglich zu machen noch ausserhalb der Durchführung dieses Vertrages in

irgendeiner Weise zu nutzen. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltung Verpflichtung

sind solche Informationen, die nachweislich a) allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun einer Vertragspartei offenkundig werden; b) einer Vertragspartei aus

einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung

verpflichtet ist; c) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einer Partei (insbesondere

gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen, und Behörden) offen gelegt werden müssen.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der jeweils anderen Partei hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an die andere

Vertragspartei zu übergeben oder nach deren Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen. Die durchgeführte Vernichtung/Löschung ist der anderen

Vertragspartei auf Aufforderung schriftlich zu bestätigen. (3) Die Laufzeit dieser Geheimhaltung Vereinbarung überdauert die Laufzeit dieses Vertrages für so lange, als die entsprechende Partei ein

Geheimhaltungsinteresse hat.

## **XIII. Sonstiges**

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungsort ist Menziken. Gerichtsstand ist Kulm.

(2) Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendung UNKaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Nebenabreden und Änderungen zu den Verträgen und zu den AGB bedürfen der Schriftform. Das

gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Elektronische Dokumente wie z.B. EMail,

ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes wahren die Schriftform nicht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen

späteren Umstand verlieren oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit

möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen

Punkt bedacht hätten.

Alle vorherigen AGB verlieren hiermit ihre Gültigkeit.